OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753568/5/ER/TB

Datum:
Linz, 23. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, vertreten durch MMag. Dr. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Geinberg, vom 14. April 2025, Zl.: 023/1-2025, wegen amtlicher Abmeldung nach dem Meldegesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Geinberg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. April 2025, Zl.: 023/1-2025, wurde Folgendes ausgesprochen:
„Gemäß §§ 1, 4 und 15 Meldegesetz 1991, BGBl. 9/1992 idF. BGBl I 161/2013 wird die im Melderegister der Gemeinde Geinberg evident gehaltene seinerzeitige Anmeldung des Herrn A__ im Haus C-Straße mit Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben. Das Melderegister wird insofern berichtigt, als die genannte Person unter der angeführten Adresse polizeilich abgemeldet wird."

Begründet wurde der Bescheid im Wesentlichen damit, dass der Bf seit 22. April 2024 das Objekt C-Straße nachweislich nicht mehr als Unterkunft genützt habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) in rechtsfreundlicher Vertretung mit Schreiben vom 12. Mai 2025 rechtzeitig Beschwerde und führte in dieser zusammengefasst aus, dass es sich um unrichtige Tatsachenfeststellungen in Folge von Verfahrensmängeln sowie von unrichtiger Beweiswürdigung handle. Weiters wird die unrichtige materiellrechtliche Beurteilung der Sachlage geltend gemacht. Der Bf habe seine Wohnsitzerklärung korrekt und fristgerecht abgegeben und würde seinen Hauptwohnsitz – unabhängig von vorübergehenden Ortsabwesenheiten, wie sie für vielbeschäftigte Personen üblich seien – nach wie vor an der Adresse C-Straße halten.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Akt mittels Vorlageantrag vom 12. Mai 2025 vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. In ihrem Vorlageantrag brachte die belangte Behörde vor, dass sich der Bf schon seit längerem nicht mehr an seinem Hauptwohnsitz, C-Straße aufhalten würde. Auf Nachfrage der belangten Behörde habe die Gattin des Bf mitgeteilt, dass der Bf schon seit April 2024 nicht mehr an der besagten Wohnadresse wohnhaft sei und sich seither auch nicht mehr in D__ aufhalte. Eine Abfrage im Melderegister habe ergeben, dass der Bf am 24. April 2025 seinen Zweitwohnsitz in E-Straße angemeldet habe. Die belangte Behörde habe dem Bf mehrmals per RSa-Brief und E-Mail ein Schreiben mit dem Ersuchen um Retournierung einer vollständigen Wohnsitzerklärung übermittelt. Der Bf habe auf die Schreiben zwar reagiert, jedoch jedes Mal eine unvollständige Wohnsitzerklärung abgegeben. Zudem sei der Bf mehrmals an seiner neuen Adresse gesehen worden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist von seiner Gattin seit 10. Mai 2024 rechtskräftig geschieden. Im Protokoll des BG Ried im Innkreis betreffend das Scheidungsverfahren vom 15. April 2024 wurde vermerkt, dass der Bf bis 21. April 2024 aus der gemeinsamen Ehewohnung ausziehen wird. Im Februar 2025 teilte die Ex-Gattin des Bf der belangten Behörde auf Nachfrage mit, dass der Bf schon seit April 2024 nicht mehr in der C-Straße wohnhaft sei.

Mit Schreiben vom 25. Februar 2025 mit dem Betreff „Meldepflicht" teilte die belangte Behörde dem Bf mit, dass nach ihrer Ansicht eine Ummeldung des Hauptwohnsitzes des Bf an die Adresse E-Straße erforderlich sei und übersendete dem Bf eine Wohnsitzerklärung gemäß § 15a MeldeG mit dem Ersuchen, diese binnen 14 Tagen vollständig ausgefüllt zu retournieren. Eine Verständigung darüber, dass eine amtliche Abmeldung beabsichtigt ist, war in diesem Schreiben ebenso wenig enthalten wie eine Aufforderung zur Stellungnahme dazu. Mit Schreiben vom 17. März 2025 sendete die belangte Behörde dem Bf zum selben Betreff eine Urgenz und ersuchte ihn nochmals um Übermittlung einer vollständig ausgefüllten Wohnsitzerklärung gemäß § 15a MeldeG. Im als „Meldepflicht – Verbesserungsauftrag" bezeichneten Schreiben vom 25. März 2025 räumte die belangte Behörde dem Bf die Möglichkeit zur Stellungnahme ein und teilte ihm mit, dass davon ausgegangen werde, dass er nicht mehr an der Adresse in D__ wohnhaft sei und dass in der Folge ein „Bescheid für die amtswegige Berichtigung des Melderegisters" ergehen werde.

In weiterer Folge erließ die belangte Behörde – nachdem der Bf in einem Schreiben auf den „Verbesserungsauftrag" eingegangen war – den beschwerdegegenständlichen Bescheid.

Am 10. Juli 2025 meldete sich der Bf selbständig von seinem bisherigen Hauptwohnsitz C-Straße ab und an der neuen Adresse in E-Straße mit Hauptwohnsitz an. An dieser Adresse war er seit 22. April 2024 mit Nebenwohnsitz gemeldet.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dem Zentralen Melderegister und den Ausführungen der belangten Behörde und der als Zeugin einvernommenen Ex-Gattin des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992 idF BGBl. I Nr. 160/2023, lauten wie folgt:

„Meldepflicht und Ausnahmen von der Meldepflicht

§ 2.

(1) Wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt, ist zu melden.

[…]

Unterkunft in Wohnungen; Abmeldung

§ 4.

(1) Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

[…]

Erfüllung der Meldepflicht

§ 7.

(1) Die Meldepflicht trifft den Unterkunftnehmer.

[…]

Berichtigung des lokalen Melderegisters

§ 15.

(1) Erhält die Meldebehörde vom Tod eines angemeldeten Menschen Kenntnis, hat sie die Abmeldung durchzuführen. Hat sie Grund zur Annahme, dass eine Meldung entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgenommen oder unterlassen wurde, so hat sie die An- oder Abmeldung, in den Fällen des § 11 Abs. 2 auch die Änderung der Meldedaten von Amts wegen vorzunehmen. Im übrigen hat sie das Melderegister, soweit es unrichtige oder unvollständige Meldedaten enthält, zu berichtigen. Die Berichtigung der Wohnsitzqualität einer Unterkunft (Ummeldung gemäß § 11 Abs. 4) ist nur nach einem Verfahren gemäß § 15 Abs. 7 oder nach einem Reklamationsverfahren (§ 17) zulässig; sie hat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Weisung oder den Bescheid zu erfolgen.

(2) Von einer beabsichtigten An- oder Abmeldung oder Änderung der Meldedaten gemäß § 11 Abs. 2 von Amts wegen hat die Meldebehörde den Meldepflichtigen zu verständigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erhebt der Meldepflichtige gegen eine solche Maßnahme Einwendungen, so ist die An- oder Abmeldung oder Änderung der Meldedaten gemäß § 11 Abs. 2, falls die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, mit Bescheid vorzunehmen.

[…]

Wohnsitzerklärung

§ 15a.

(1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, von Menschen, die in der Gemeinde angemeldet sind, zum Zweck der Überprüfung der Richtigkeit der im Melderegister gespeicherten Daten die Abgabe einer Wohnsitzerklärung zu verlangen. Die Wohnsitzerklärung hat inhaltlich dem Muster der Anlage C zu entsprechen. Der Betroffene hat die Wohnsitzerklärung binnen angemessener, vom Bürgermeister festzusetzender, mindestens vierzehntägiger Frist abzugeben.

[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß §§ 2 und 4 MeldeG besteht eine Meldepflicht, wenn eine Unterkunft in einer Wohnung aufgegeben wird, gemäß § 7 MeldeG trifft die Meldepflicht den Unterkunftnehmer. Hat die Meldebehörde gemäß § 15 Abs 1 MeldeG Grund zur Annahme, dass eine Meldung entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterlassen wurde, so hat sie die Abmeldung von Amts wegen vorzunehmen, sie hat jedoch gemäß § 15 Abs 2 MeldeG den Meldepflichtigen von einer beabsichtigten Abmeldung zu verständigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erhebt der Meldepflichtige gegen eine solche Maßnahme Einwendungen, so ist die Abmeldung, falls die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, mit Bescheid vorzunehmen.

IV.2. Die belangte Behörde forderte den Bf mehrfach auf, eine vollständige Wohnsitzerklärungen gemäß § 15a MeldeG vorzulegen und verständigte ihn spätestens im Verbesserungsauftrag vom beabsichtigten amtlichen Vorgehen. Auch wenn die in § 15a MeldeG eingeräumte Ermächtigung neben der Ermittlung der Daten gemäß § 15 Abs 6 MeldeG dem Nachweis der Antragsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs 2 Z 2 MeldeG – sohin den Ermittlungen im Reklamationsverfahren – dienen (vgl VwGH 23.9.2002, 2002/05/0837), wurde in der Folge ein Bescheid erlassen, der damit begründet wurde, dass der Bf seit 22. April 2024 das Objekt C-Straße nachweislich nicht mehr als Unterkunft genützt habe. Dem Bf wurde sohin ein im Rechtsmittelweg bekämpfbarer Bescheid zugestellt, weshalb dem Erfordernis des § 15 Abs 2 MeldeG entsprochen wurde.

Mit diesem Bescheid verfügte die belangte Behörde, dass die im Melderegister „evident gehaltene seinerzeitige Anmeldung" des Bf im Haus C-Straße, mit Rechtskraft des beschwerdegegenständlichen Bescheides „aufgehoben" und das Melderegister dahingehend berichtigt werde, dass der Bf unter der angeführten Adresse polizeilich abgemeldet wird.

Am 10. Juli 2025 meldete sich der Bf eigenständig von seinem bisherigen Hauptwohnsitz in D__ ab, weshalb sohin der zweite Satz des Spruchs („Das Melderegister wird insofern berichtigt, als die genannte Person unter der angeführten Adresse polizeilich abgemeldet wird.") als gegenstandslos geworden zu betrachten ist (vgl VwGH 21.4.2015, Ro 2014/01/0034).

Der angefochtene Bescheid erweist sich jedoch aufgrund des Wortlauts des ersten Satzes des Spruchs als rechtswidrig. Daraus ergibt sich nämlich, dass damit nicht nur die polizeiliche Abmeldung des Bf von der ggst Adresse mit Rechtskraft des Bescheids verfügt wurde, sondern darüber hinaus die Intention der belangten Behörde, die „seinerzeitige Anmeldung" des Bf an der ggst Adresse (rückwirkend) aufzuheben. Gemäß § 15 Abs 1 MeldeG ist die Meldebehörde im ggst Verfahren (weil kein Fall der §§ 11 Abs 2, 15 Abs 7 und 17 MeldeG vorliegt) jedoch

ausschließlich zur „An- oder Abmeldung" von Amts wegen befugt, aber nicht dazu, eine im Melderegister „evident gehaltene seinerzeitige Anmeldung" (rückwirkend) aufzuheben (vgl VwGH 30.5.1997, 97/02/0049 zu § 17 Abs 1 MeldeG).

V. Es erweist sich der Bescheid daher im Ergebnis als rechtswidrig und war aus diesem Grund – trotz der mittlerweile erfolgten selbstständigen Abmeldung durch den Bf – aus Anlass der Beschwerde aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter